

**Rechtliche Situation im Zusammenhang mit psychologischen
Zusatzbegutachtungen im Land Berlin**

Initiative zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Dr. Marion Lenk

Zuständig für Grundsatzfragen und Verwaltung in der ZMGA

Berlin, 17.11.2011

WWW.LAGESO.BERLIN.DE

Begutachtung des Beamten B. in der ZMGA

- Die ZMGA erhielt im April 2010 den Auftrag von der HV, den Beamten B. zur Frage der Dienst(un)fähigkeit zu untersuchen. Antrag des Beamten B. auf Zurruesetzung aus gesundheitlichen Gründen (psychische Dekompensation)
- Untersuchung bei der Hauptgutachterin / eine psychiatrische Zusatzbegutachtung
- Eingang von neuen Unterlagen aus der HV über erhebliche Nebentätigkeit bundesweit Nachfrage beim Zusatzgutachter - eine psychologische Leistungsdiagnostik erforderlich
- Beauftragung eines Psychologen für eine psychologische Leistungsdiagnostik.

Ordnungsgemäße Anordnung einer ärztlichen Untersuchung

RA Schmid-Drachmann

Eingang eines Widerspruchs in der ZMGA gegen die Einladung zur Untersuchung als „Anordnung einer psychologischen Untersuchung“ mit der Begründung, die Dienstbehörde (HV) hat die Weisung, sich ärztlich untersuchen zu lassen, nicht getroffen.

Hinweis, dass der Psychologe kein Arzt ist. Insoweit erfolge keine Mitwirkung durch den Beamten B.

Ordnungsgemäße Anordnung einer ärztlichen Untersuchung

HV weist Widerspruch zurück, ordnet sofortige Vollziehung an

Begründung:

Unter Hinweis auf einen Beschluss des OVG des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.06.2007 - AZ 1 M 103/07, RdZf. 8

„...Art und Umfang der amtsärztlichen Untersuchung sind...grundsätzlich der ärztlichen Entscheidung überlassen; der Amtsarzt entscheidet ...zugleich über die Frage (der Erforderlichkeit) der Hinzuziehung eines Facharztes...“

Feststellung, dass eine Einzelanordnung nicht erforderlich sei.

1. Beschluss des VG Berlin (VG 28 L 244.10 vom 7.12.2010)

Wiederherstellung des aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Anordnung einer psychologischen Untersuchung nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

Aus der Begründung:

Eine Verpflichtung des Beamten, sich zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen besteht nicht, sofern die Untersuchung nicht von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt wird.

Eine Verpflichtung des Beamten, sich von einem Psychologen untersuchen zu lassen, folgt weder aus dem LBG noch aus sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften.



1. Beschluss des VG Berlin (VG 28 L 244.10 vom 7.12.2010)

Weiter aus der Begründung:

Der Einwand, der Amtsarzt bestimme Art und Umfang der ärztlichen Untersuchung und könne sich externen Sachverständigen bedienen und weitere Untersuchungen veranlassen, trägt nicht. Denn sofern zusätzliche Untersuchungen notwendig sein sollten, gelten auch für diese die Anforderungen der beamtenrechtlichen Vorschriften und das Erfordernis, dass die Untersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen ist.

Die angeordnete Untersuchung durch einen Psychologen ist kein unselbständiger Bestandteil des laufenden amtsärztlichen Begutachtungsprozesses.

Einen eigenständigen Stellenwert bezieht die angeordnete Untersuchung schon daraus, dass sie vom untersuchenden Psychologen in eigener Verantwortung und ohne ärztliche Aufsicht vorgenommen werden soll.

2. Versuch

- Erneuter Auftrag der HV - psychologische Untersuchung unter persönlicher Begleitung durch den fachärztlichen Zusatzgutachter
- HV erteilt entsprechenden Widerspruchsbescheid und ordnet sofortige Vollziehung an
- RA Schmid-Drachmann reicht Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ein

2. Beschluss des VG Berlin (VG 28 L 21.11 vom 08.03.2011)

Wiederherstellung des aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die
Anordnung einer psychologischen Untersuchung nach § 80 Abs. 5
Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

Aus der Begründung:

Die Durchführung der angeordneten psychologischen Untersuchung „unter ärztlicher Aufsicht“ führt im Ergebnis zu keiner anderen Beurteilung.

Die Durchführung einer psychologischen Untersuchung einschließlich psychometrischer Testverfahren dürfte zwar grundsätzlich von der Anordnungsbefugnis der Dienstbehörde im Rahmen einer amtsärztlichen Begutachtung umfasst sein, da sie eine nach ärztlichen Maßstäben anerkannte Verfahrensweise im Rahmen psychiatrischer oder neurologischer Diagnostik ist. Voraussetzung bleibt jedoch die Durchführung der Untersuchung durch einen Arzt bzw. einer Ärztin.



2. Beschluss des VG Berlin (VG 28 L 21.11 vom 08.03.2011)

Weiter aus der Begründung:

Die Anwesenheit des ärztlichen Zusatzgutachters bei der Untersuchung versetzt diesen nicht in die Lage, Aufsicht und Leitung der Untersuchung in einer Form verantwortlich wahrnehmen zu können, welche die Untersuchung zu einer „ärztlichen“ qualifiziert.

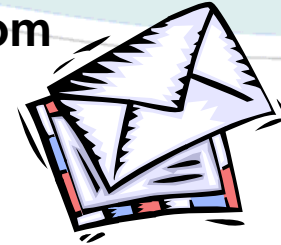
3. Versuch und Abschluss des Vorgangs in der ZMGA

Anordnung einer psychologischen Zusatzbegutachtung bei einem externen Zusatzgutachter, der sowohl Arzt als auch Psychologe ist, durch die HV.

Gutachterliche Stellungnahme durch die Hauptgutachterin der ZMGA und Abschluss des Vorgangs in der ZMGA.

Rechtliche Wertung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Ergebnisse der rechtlichen Prüfung in einem Schreiben vom 04.01.2011:



Das geltende Beamtenrecht stellt allein auf die ärztliche Begutachtung im Rahmen der Überprüfung der Dienstfähigkeit ab. Es besteht keine Möglichkeit für die Dienststellen, eine nichtärztliche Begutachtung anzuordnen.

Gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz (LBG) ist die Beamtin oder der Beamte – sofern Zweifel an der Dienstunfähigkeit bestehen – verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde durch einen von dieser bestimmten Arzt untersuchen und, falls dies für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen.

Eine Verpflichtung, sich einer Begutachtung durch einen Psychologen o.a., der nicht (Fach-)Arzt ist, zu unterziehen, besteht nicht.

Rechtliche Wertung durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Gespräch in der ZMGA am 26.01.2011 - Ergebnisse

- 1. Bei der bestehenden Rechtslage kann ein Rundschreiben keine Handlungsrichtlinien im Sinne einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer psychologischen Begutachtung beschreiben.**
- 2. Eine Änderung des § 39 LBG Berlin ist ein langwieriger Prozess. Da in den anderen LBG aber keine entsprechenden Regelungen enthalten sind, wären die Chancen dafür nicht besonders gut.**
- 3. Ein Verfahren wie bisher im Sinne der weiteren Einleitung von psychologischen Begutachtungen bedeutet bösgläubiges Handeln.**
- 4. Nach Wortlaut des LBG muss die Beauftragung von nicht dem LAGeSo angehörigen Gutachter/innen (externe Zusatzgutachter/innen) durch die Dienstbehörde erfolgen. Die bisherige Praxis ist nicht rechtskonform und muss geändert werden.**

Konsequenzen

Veränderungen:

- **psychologische Untersuchungen nur bei schriftlichem Einverständnis**
- **bei externen Zusatzgutachtern werden die Auftraggeber aufgefordert, zuvor dafür eine gesonderte Anordnung zu erteilen**

Initiative zur Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften zusammen mit den großen Auftraggebern der ZMGA wie die SenBWF, SenFin und JVA

Initiative zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung

Urteil des VG Gießen vom 16.11.2009 (AZ 21 K 1220/09 Gl.B)

„In Fällen, in denen es um psychoreaktive Störungen und/oder Persönlichkeitsstörungen geht, entspricht es heutigem Standard, den zusätzlichen Erkenntnisgewinn durch eine testpsychologische Untersuchung in ein Sachverständigengutachten mit einzubeziehen.“

Schreiben des Präsidenten des LAGeSo an SenGesUmV vom 28.07.2011

Aus der Sicht der Gutachter/innen der ZMGA und der von Ihnen beauftragten fachärztlichen Zusatzgutachter/innen wird mit der durch das Verwaltungsgericht Berlin und der Senatsverwaltung für Inneres und Sport dargelegten Rechtsauffassung das wichtige Instrument der psychologischen Untersuchung für die Beurteilung des tatsächlichen Gesundheitszustandes von Beamten und Beamtinnen für unzulässig erklärt und damit den Gutachter/innen entzogen.

Initiative zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Wenn die beamtenrechtlichen Vorschriften eine Begutachtung durch wissenschaftlich anerkannte Psychologen grundsätzlich nicht zulassen, lässt sich daraus nur die Schlussfolgerung ziehen, dass diese Vorschriften geändert werden müssen.

Ziel muss es sein, dass die Dienstbehörde für den Beamten oder die Beamtin auch eine Untersuchung bei einem Psychologen oder einer Psychologin anordnen darf. Die Beschränkung auf die Anordnung einer Untersuchung bei einem Arzt oder einer Ärztin muss aufgehoben werden.



Stand des Zahlenmaterials NNNN

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit !



WWW.LAGESO.BERLIN.DE